

Gitschtal



 Schnell
gemeldet **KURZ** **REPORT**



LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE GITSCHTAL



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 04.12.2018, Zahl: 003-30/10-2018, mit den Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden. (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz, K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

(1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.

(3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

(4) Kein störender Lärm wird ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2017, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern u. ä. Tätigkeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, **in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14:00 Uhr**, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;

b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrzeugen (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Lauflassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;

c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, K-BO, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2017, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr**.

d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr**.

e) den Betrieb von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (wie z. B. Flugzeug, Helikopter, Autos u. a. m.) in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz,

BGBI. Nr. 253/1957, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. Nr. 108/2013, vorliegt.

f) das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr**; ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 20:00 bis 08:00 Uhr**.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, K-LSiG, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. **Sie gilt in der Zeit zwischen 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.**

.....

25-Jahr-Jubiläum - KÄRNTNER BLUMENOLYMPIADE



Die Kärntner Blumenolympiade findet heuer zum 25. Mal statt und ist ein weit über die Grenzen hinaus anerkannter Bewerb. Wie jedes Jahr gliedert sich die Kärntner Blumenolympiade in zwei Bewerbe, und zwar:

Bewerb A – öffentlicher Bewerb

Bewerb B – privater Bewerb

mit folgenden Unterkategorien:

1. Hotel & Pensionen, Gasthöfe & Gewerbebetriebe
2. Bauernhöfe (bewirtschaftet) und Buschenschanken, Urlaub am Bauernhof
3. Der Garten als Nahrungsquelle – Nutzgärten (Gemüsegarten, Hochbeete, Naschhecken, Obst,...)
4. Rund um's Haus (Blumenschmuck am Haus, Vorgarten)
5. Einzelfensterschmuck, Balkon & Terrasse, Dachgarten, Innenhof (Wohnblöcke, Mehrparteienhäuser)
6. Gemeinschaftsprojekte (Dorfgemeinschaften, gemeinsamer Gemüsegarten,...) & Sonderprojekte (Schrebergarten, Bildstöcke,...)
7. Garten als Erholungsraum (Wasser im Garten, Staudengarten, Wohlfühlecke, formaler Garten, Asiagarten, Biodiversitätsgarten,)

Eine Anmeldung für den Bewerb B ist bis 19. Juni 2022 bei der Gemeinde Gitschtal, Fr. Sabrina Zoller, Tel. 04286/212-19 möglich.

Der Blumenschmuck in der Gemeinde zeigt die Lebensfreude der Bewohner und sorgt für einen freundlichen, positiven Eindruck bei Gästen.

.....

BLUTSPENDEN

Der freiwillige Blutspendedienst des Kärntner Roten Kreuzes veranstaltet am **Montag, den 27.06.2022, in der Rotkreuz Bezirksstelle Hermagor in der Zeit von 15:30 Uhr bis 20:00 Uhr eine Blutabnahme.**

Die Bevölkerung der Gemeinde Gitschtal wird gebeten, sich recht zahlreich an dieser Blutspendeaktion zu beteiligen.



**ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ**

SENIORENERHOLUNGSWOCHE

Der Sozialhilfeverband Hermagor führt im Jahr 2022 weiterhin die Seniorenenerholungswochen durch und stellt hierfür Mittel für einen Erholungsaufenthalt bereit.

Das Kontingent von 31 Personen wird aliquot nach der Bevölkerungszahl (Stand Oktober 2021) in den Gemeinden vergeben.

Urlaubsort

**Gasthof-Pension Lamprecht
Gattersdorf 26
9102 Mittertrixen**

Die Unterbringung der Seniorinnen/Senioren erfolgt ausschließlich in Zweibettzimmern. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Quartiersauswahl durch die einzelnen Teilnehmer der Seniorenenerholungswoche!

Urlaubstermin

Montag, 12.09.2022 bis Freitag, 23.09.2022

Zu den Seniorenenerholungswochen können nur Seniorinnen/Senioren teilnehmen, die sozial- und erholungsbedürftig sind, wobei Frauen und Männer das 65. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Die Einkommensgrenzen wurden wie folgt fixiert:

- a) € 1288,11 brutto für alleinstehende Personen
- b) € 2032,14 brutto für Ehepaare und Lebensgemeinschaften und
- c) € 159,00 brutto für jede weitere Person

Ein allfälliger Bezug eines Pflegegeldes oder einer Wohnbeihilfe sind auf das Mindesteinkommen nicht anzurechnen.

4. Reisefähigkeit und Mobilität

In die Seniorenenerholungswochen können nur Personen einbezogen werden, die keiner besonderen Betreuung und Pflege bedürfen.

Es ist daher die Mitnahme von Begleitpersonen grundsätzlich nicht möglich.

Zur Sicherheit aller Reisenden ist die **Gültigkeit des Grünen Passes für die Reisezeit** zu beachten!

Da in den Unterkünften keine Personenlifte zum Einsatz kommen, muss die **Prüfung der Mobilität und Reisefähigkeit der Teilnehmer/innen durch ein entsprechendes hausärztliches Attest** bestätigt werden.

Die Teilnehmer/innen werden vom Sozialhilfeverband Hermagor keiner ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Eine Anmeldung für die Seniorenenerholungswoche ist bis spätestens Freitag, 17.06.2022 bei der Gemeinde Gitschtal, Fr. Sabrina Zoller, Tel. 04286/212-19 möglich.

.....

Stellenausschreibung

Wer sucht einen Sommerjob?

Für unser Schwimmbad – Team sind wir noch auf der Suche nach Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für:

Service und Küche

Wir freuen uns über einen Anruf unter der Tel: 0650 2346523 oder 0650 6536433

Michi und Koni
Amicis Badstüberl in Weißbriach



Erlebnisschwimmbad Gitschtal und Bergbauern-Golf ab 4. Juni 2022 geöffnet!

Badebetrieb von 10:00 – 19:00 Uhr



Badevergnügen und Spaß für die ganze Familie!

- Neue Wasserrutsche
- Beachvolleyballplatz
- Kinderspielwiese
- Tischtennis

Familienfreundliche Eintrittspreise!

Tageskarten

Kinder (6 – 15 Jahre):	€ 3,00	ab 15 Uhr:	€ 2,50
Jugendliche (16-18 Jahre):	€ 3,50	ab 15 Uhr:	€ 3,00
Erwachsene:	€ 5,00	ab 15 Uhr:	€ 4,00
Schülergruppe mind. 10 Personen (bis 15 Jahre):			€ 2,50

12er Blöcke

Kinder (6 – 15 Jahre):	€ 22,00
Jugendliche (16-18 Jahre):	€ 27,00
Erwachsene:	€ 37,00

Saisonkarten

Kinder (6 -15 Jahre):	€ 20,00
Jugendliche (16-18 Jahre):	€ 30,00
Erwachsene:	€ 45,00
Familien:	€ 110,00*

*Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Diverses:

Dauerkabine	€ 25,00
Kabine:	€ 4,00
Liege:	€ 4,00

Bergbauern Golf (1 Runde):

Kinder (bis 15 Jahre):	€ 1,50
Jugendliche (16-18 Jahre):	€ 2,00
Erwachsene:	€ 3,00



Freier Eintritt mit der Kärnten Card



Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Schwimmbad!



ÖKOLOGISCHE UNKRAUTREGULIERUNG

Foto: Natur im Garten-Andreas Steinert

Nutzen Sie unsere Online Angebote auf www.naturimgarten.at!

Unkräuter können im Garten und auf Wegen wirklich lästig sein, sie haben aber auch gute Seiten.

Vorbeugung: verwendete Erden sollten frei von Unkrautsamen sein, tiefes Umgraben holt Samen an die Oberfläche, nicht nur deshalb ist ein nur leichtes Lockern des Bodens besser. Bedecken Sie offenen Boden mit Mulch. Rasenschnitt ist hier sehr gut geeignet. Und der/die schlaue Gärtner/in bekämpft Unkraut, wenn es noch klein ist.

Wurzelunkräuter, wie Löwenzahn, Quecke oder Giersch sollten mit dem Großteil der Wurzel ausgestochen werden. Alternativ kann die Pflanze mehrmals abgeschnitten werden. Es dauert aber einige Wochen, bis sie aufgibt. Winden geben relativ schnell auf, Quecke ist sehr hartnäckig.

Samenunkräuter, wie Vogelmiere, Melde oder Gänsefuß sollten spätestens zur Blüte entfernt werden, um ein Aussamen zu verhindern.

Größere Unkrautflächen mit Giersch, Brennnessel oder Quecke sollten mehrmals abgemäht/abgehackt werden und mit der Einsaat konkurrenzstarker Gründüngungspflanzen (z.B. Bienenweide *Phacelia*) unterdrückt werden. Mit einer Pendelhacke können die Unkräuter sehr schnell entfernt werden.

Wege und Garageneinfahrten dürfen nicht mit Unkrautmitteln oder selbstgebrauten Substanzen (Salz, Essig) behandelt werden. Das ist strafbar und schlecht für die Umwelt. Mit den nachfolgenden Methoden geht das ebenfalls sehr gut.

Mechanische Geräte, wie ein Unkrautbesen mit Stahlborsten, ein Fadentrimmer (Freischneider) oder Fugenkratzer leisten gute Dienste.

Thermische Geräte, wie Abflämmgeräte, Infrarotgeräte oder Heißdampfgeräte bekämpfen nicht nur das Unkraut, sondern auch die Samen im Boden. Halten Sie eine Ersatzkartusche Gas beim Abflämmen bereit und tauschen Sie alle 5 Minuten die Kartusche, da diese bei Gebrauch stark abkühlen und der Gasdruck nachlässt. Sie müssen die Pflanzen nicht verkohlen. 70° reichen zum Absterben aus und das geht recht schnell.

Unkrauthemmender Fugensand kann die Flächen jahrelang unkrautfrei halten. Stark basische Minerale hemmen das Keimen der Pflanzen. Nicht direkt an Mauern verwenden, Salzausblühungen sind sonst möglich.

Stehenlassen oder Aufessen: die meisten Unkräuter sind nützlich für Insekten und Vögel und auch Sie können viele davon als Wildsalat/-gemüse verwenden. Brennnessel, Giersch, Melde, Gänsefuß, Vogelmiere und Löwenzahn schmecken gut. Quecken sind Verdauungsgras für Hunde und Katzen. Halten Sie ein „Wildes Unkrauteck“ in Ehren.